



# SATZUNG

## Förderverein „Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft Schlotte“ e.V.

### § 1 Name und Sitz

- a. Der Verein führt den Namen Förderverein „Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft Schlotte“ e.V.  
Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen einzutragen; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
- b. Der Verein hat seinen Sitz in Schifferstadt
- c. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
- d. Vereinselement siehe Anhang

### § 2 Zweck des Vereins

- a. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der „Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft Schlotte e.V.“.
- b. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die
  - Beschaffung von Mitteln, Beiträgen und Spenden
  - Durchführung von Veranstaltungen
  - Durchführung von Werbemaßnahmen
- c. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft Schlotte e.V. erfolgen oder durch unmittelbare Finanzierungen der Jugendarbeit, des Tanzsports, des Vereinshauses oder des karnevalistischen Brauchtums.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
- b. Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung des in § 2 der Satzung genannten Zwecks verwendet.
- c. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- d. Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

- e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- a. Mitglied kann jede natürliche Person über 18 Jahren oder jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden.
- b. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu richten.
- c. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.
- d. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- a. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss, durch Auflösung des Vereins oder durch den Tod des Mitgliedes.
- b. Die Austrittserklärung ist schriftlich (formlos) an den Vorsitzenden zu richten. Die Mitgliedschaft endet jeweils zum 31.12. des jeweiligen Jahres.
- c. Vom Vorstand können Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:
- Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - Missachtung von Anordnungen der Vereinsorgane
  - Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
  - schwerer Verstöße gegen die Interessen des Vereins
  - unehrenhaftem Verhalten oder unehrenhaften Handlungen

Dem Mitglied muss der Ausschluss per Einschreiben mitgeteilt werden.

- d. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das Mitglied Rechtsmittel gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von zwei Wochen (Poststempel gilt) einlegen. Diese werden von der nächsten Mitgliederversammlung endgültig entschieden.

#### **§ 6 Beiträge**

- a. Von den Mitgliedern wird jeweils im Februar der Jahres-Mitgliedsbeitrag erhoben.
- b. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- c. Den Mitgliedern steht es frei, dauerhaft einen höheren Jahresbeitrag zu entrichten. Der Mehrbetrag wird als Spende registriert und kann an das betreffende Mitglied als Spende ausgewiesen werden.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- b. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Fördervereins erfordert oder wenn ein Drittel der gesamten Anzahl der Mitglieder durch Unterschrift unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangt. Die Einladung veranlasst mit Terminbestimmung der/die 1. Vorsitzende.
- c. Mitgliederversammlungen sind von dem/der 1. Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
- d. Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.
- e. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- f. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen 7 Tage vor dem Versammlungstermin (Poststempel gilt) dem/der 1. Vorsitzenden schriftlich vorliegen. Anträge, die später eingehen oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dies beschließen.
- g. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- h. Für Wahlhandlungen bestimmt die Versammlung unter den Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit einen Wahlleiter.
- i. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für den Einzelfall schriftliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- j. Die Mitgliederversammlung bestimmt bei den Vorstandswahlen zwei Rechnungsprüfer/innen für die Dauer der Amtszeit. Ihnen obliegt die Kontrolle der Kassengeschäfte des Fördervereins. Die Rechnungsprüfer/innen geben dem Vorstand Kenntnis über das Ergebnis ihrer Prüfung und berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- k. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen drei Viertel der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, sonst genügt einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

## **§ 9 Vorstand**

- a. Der Vorstand besteht aus
  - dem/der 1. Vorsitzenden
  - dem/der 2. Vorsitzenden
  - dem/der Schriftführer/in
  - dem/der Kassenverwalter/in
  - dem/der Beisitzer/in

- b. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch den/die 1. Vorsitzende(n) und den/die 2. Vorsitzende(n) im Sinne von § 26 BGB einzeln vertreten. Im Innenverhältnis gilt, dass der/die 2. Vorsitzende den Verein nur bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden vertritt.
- c. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.
- d. Zum Vorstandsmitglied ist gewählt, wer entweder im ersten Wahlgang die einfache (absolute) Stimmenmehrheit, d.h. mindestens eine Stimme mehr, als die Hälfte der abgegebenen Stimmen oder im zweiten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit erhält; d.h. der Kandidat, der bei mehreren Kandidaten die meisten Stimmen auf sich vereinigt, ist gewählt.
- e. Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen.
- f. Die Sitzungen des Vorstandes werden von dem/der 1. Vorsitzenden geleitet. Jede einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen, welches von dem/der 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der/die 1. Vorsitzende einen Protokollführer.
- g. Der Vorstand ist zuständig für die Leitung aller Vereinsgeschäfte, soweit nicht nach der Satzung die Zuständigkeit bei sonstigen Organen festgelegt ist.
- h. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen.
- i. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder
- j. Vereinsämter sind Ehrenämter.

## **§ 10 Auflösung des Vereins**

- a. Bei Auflösung des Vereins/Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
- b. Das verbleibende Vermögen ist zur ausschließlichen Verwendung von gemeinnützigen Zwecken der „Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft Schlotte e.V.“ zuzuführen.
- c. Existiert die „Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft Schlotte e.V.“ nicht mehr, kann der Förderverein das Vermögen an andere steuerbegünstigte Einrichtungen oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen. Eine vorherige Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt muss der Vorstand herbeiführen.

Anhang zur Satzung des

## Förderverein „Karneval- und Tanzsport-Gesellschaft Schlotte“ e.V.

Vereinseblem:

